

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 87, S. 803–841), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Oktober 2013 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt neugefasst:
„§ 8 Umfang und Inhalt der Masterprüfung“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt neugefasst:
„§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen“.
 - c) In der Angabe zu § 12 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt neugefasst:
„§ 17 (*aufgehoben*)“.
 - e) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt neugefasst:
„§ 20 Mündliche Masterprüfung“.
 - f) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt neugefasst:
„§ 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung“.

2. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

3. In **§ 6 Absatz 5 Satz 1** wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

4. **§ 8** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 8 Umfang und Inhalt der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung.“

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Darüber hinaus müssen alle für die erfolgreiche Absolvierung der gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu belegenden Module vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein.“

5. **§ 10** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig – spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung – in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Prüfungstermine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

(2) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.“

6. **§ 12** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche, Referate oder andere Formen mündlicher Präsentationen. Sie sind entsprechend der vorherigen Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Prüfungsgespräche werden als Gruppen- oder Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin mindestens zehn und höchstens 30 Minuten.

(3) Prüfungsgespräche und andere Formen mündlicher Präsentationen, die nicht in einer Lehrveranstaltung stattfinden, werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin oder von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Im Falle einer Kollegialprüfung erfolgt die Festsetzung der Note durch beide Prüfer/Prüferinnen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise von den beiden Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekanntzugeben.“

7. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „nur“ eingefügt und jeweils das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Modulteilprüfungen“ das Wort „mehrere“ eingefügt.

8. **§ 16** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 16 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung regeln, in welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, und legen die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. Sie regeln außerdem, ob und, wenn ja, welche Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen und für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der diesem Modul beziehungsweise dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein. Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung keine studienbegleitende Prüfung abzulegen, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch die Erbringung von Studienleistungen.

(3) Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den dem jeweiligen Modul beziehungsweise der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.“

9. **§ 17 wird aufgehoben.**

10. **§ 19 Absatz 5 Satz 1** wird wie folgt **neugefasst**:

„Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 25 ECTS-Punkten und ist innerhalb von vier Monaten anzufertigen.“

11. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die mündliche Masterprüfung dauert 45 Minuten und hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung legen fest, ob

1. Gegenstand der mündlichen Masterprüfung die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie deren weiteres wissenschaftliches Umfeld sein sollen oder
2. der Kandidat/die Kandidatin in der mündlichen Masterprüfung zeigen soll, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur mündlichen Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. gemäß § 18 zur Masterarbeit zugelassen ist und
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 die Masterarbeit bestanden hat bzw. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 die Masterarbeit eingereicht und alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden hat.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mündliche Prüfungen sind“ durch die Wörter „Die mündliche Masterprüfung ist“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

f) In Absatz 4 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „mündliche Masterprüfung“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die Ablegung der mündlichen Masterprüfung wird in jedem Semester mindestens ein vom Prüfungsausschuss festgelegter Prüfungszeitraum angeboten. Die mündliche Masterprüfung ist in dem auf die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung folgenden Prüfungszeitraum abzulegen, mit der Maßgabe, dass zwischen der Abgabe der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung mindestens sechs Wochen liegen sollen. Wurde die mündliche Masterprüfung nicht innerhalb von vier Monaten nach der Zulassung zur mündlichen Masterprüfung abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.“

12. **§ 21** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung sowie der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gebildet.

(2) Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung wird die Note der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 11 dreifach gewichtet und die Note der mündlichen Masterprüfung gemäß § 20 Absatz 3 einfach; § 15 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. Die gemeinsame Note für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung geht einfach in die Gesamtnote ein.
2. Die gemeinsame Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen geht zweifach in die Gesamtnote ein. Dabei wird die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3) als Wert angesetzt, sofern nicht die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung gewichtete Mittel vorsehen.

§ 15 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

13. In **§ 22 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6** wird jeweils das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

14. **§ 23 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt **neugefasst**:

„Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, die die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten, die Noten der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung, die gemeinsamen Noten gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 und 2 sowie das Thema der Masterarbeit ausweist.“

15. In **§ 28 Satz 1** wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

16. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Universität Freiburg“ durch die Wörter „Albert-Ludwigs-Universität“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Masterarbeit anzufertigen und die mündliche Masterprüfung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:

„(4) Wird die Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt, kann die fachspezifische Anlage B vorsehen, dass für die Begutachtung der Masterarbeit ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin derjenigen Universität beziehungsweise Universitäten, die an der Verleihung des akademischen Grades beteiligt ist beziehungsweise sind, als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellt wird und dass die mündliche Masterprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt wird, an der diese Universität beziehungsweise Universitäten mit je einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin beteiligt ist beziehungsweise sind. Wird die Masterarbeit an einer anderen Universität angefertigt und die mündliche Masterprüfung dort durchgeführt, kann die fachspezifische Anlage B vorsehen, dass ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität an der Bewertung dieser Prüfungsleistungen an der anderen Universität beteiligt ist.“

- d) In Absatz 5 wird der dritte Spiegelstrich wie folgt neugefasst:

„– entweder mindestens 50 Prozent aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen an der Albert-Ludwigs-Universität erbracht hat oder an der Albert-Ludwigs-Universität mindestens 20 Prozent aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht und die Masterarbeit angefertigt sowie die mündliche Masterprüfung abgelegt hat.“

17. In § 29a werden folgende Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Für Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in einem Fach im Studiengang Master of Arts vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, gilt insoweit die Regelung des § 18 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 103, S. 412–416) fort.

(12) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach British and North American Cultural Studies, English Language and Linguistics oder Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2013 oder im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft oder Social Sciences zwischen dem 1. April 2010 und dem 30. September 2013 oder im Fach Altertumswissenschaften, Deutsche Literatur, Geschichte oder Klassische Philologie zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2013 oder im Fach Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2013 oder im Fach Angewandte Politikwissenschaft, Archäologische Wissenschaften, Classical Cultures, English Literatures and Literary Theory, Ethnologie, Fremdsprache Deutsch – Interkulturelle Germanistik, Gender Studies, Germanistische Linguistik, Indogermanistik, Interdisziplinäre Anthropologie, Judaistik, Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers, Mittelalter- und Renaissance-Studien, Mittellateinische Philologie, Editions-wissenschaft und Handschriftenkunde, Musikwissenschaft, Neuere deutsche Literatur, Philosophie, Politikwissenschaft, Romanistik, Slavische Philologie, Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit, Vergleichende Geschichte der Neuzeit, Vielfalt der islamischen Welt oder Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart im Studiengang Master of Arts vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Drei- undzwanzigsten Änderungssatzung vom 10. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 54, S. 544–553) bis spätestens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen.“

18. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Angewandte Politikwissenschaft** wie folgt **geändert**:

a) In § 1 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Titelzeile für das Modul „Kultur und Gesellschaft“ wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

bb) In der Tabelle für das Modul „Kultur und Gesellschaft“ wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

c) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die mündliche Masterprüfung wird unter Beachtung von § 1 Absatz 1 Nr. 5 gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

19. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen** wie folgt **geändert**:

§ 4 wird wie folgt neugefasst:

„§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen
– Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Theorien des Lehrens
– Theorien des Lehrens: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Methoden der Bildungswissenschaft
– Forschungsmethoden II: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen
– Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Lehren und Lernen in komplexen Handlungsfeldern
– Projekt: Design und Evaluation von Lernumgebungen: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen
– Seminar zur Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 9 – Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung
– Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung: mündliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen	zweifach
M 2 – Theorien des Lehrens	einfach
M 4 – Methoden der Bildungswissenschaft	zweifach
M 5 – Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen	einfach
M 7 – Lehren und Lernen in komplexen Handlungsfeldern	zweifach
M 8 – Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen	einfach
M 9 – Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung gemäß der American Psychological Association zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt, und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

20. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **British and North American Cultural Studies** wie folgt **neugefasst**:

„British and North American Cultural Studies

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Gegenstand des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs British and North American Cultural Studies sind die Theorien und die operativen Elemente kultureller Praktiken vorwiegend in den englischsprachigen Kulturen Großbritanniens und Nordamerikas sowie der von diesen Ländern dominierten kolonialen und postkolonialen Räume. Der Masterstudiengang British and North American Cultural Studies ist ein Studiengang, dessen Themenstellung transatlantische Elemente enthält: Die komplementären und gelegentlich konfligierenden britischen wie amerikanischen Schulen der Cultural Studies sind in der Lehre abgebildet. Der Masterstudiengang soll die Studierenden dazu befähigen, kulturelle Phänomene und die eigene kulturelle Position und Eingebundenheit kritisch zu reflektieren und ein wissenschaftliches Verständnis davon zu erlangen, wie kulturelle Zusammenhänge als Strukturen, Ordnungen und verschiedentlich auch als Zwänge ausgestaltet sein können. Der Masterstudiengang British and North American Cultural Studies ist interdisziplinär angelegt und baut auf Kompetenzen auf, die die Studierenden im Rahmen der von ihnen absolvierten Bachelorstudiengänge im Bereich der Kulturstudien/Cultural Studies erworben haben. Die Studierenden können während des Masterstudiums individuelle Schwerpunkte sowohl in fachlicher Hinsicht setzen als auch hinsichtlich des Kompetenzerwerbs in studienfachrelevanten Arbeitsfeldern; sie werden ermutigt, hierzu auch die Möglichkeiten des vernetzten EUCOR-Raums zu nutzen.

(2) Im Masterstudiengang British and North American Cultural Studies sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang British and North American Cultural Studies werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden fünf Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Kulturstudien (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundlagenkolloquium Kulturstudien	K	P	SL	6	2	1
Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Britische und Postkoloniale Kulturen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	V/Ü	P	SL	2	2	1
Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	S	P	PL	10	2	2

M 3 – Nordamerikanische Kulturen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	V/Ü	P	SL	2	2	2
Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	S	P	PL	10	2	2

M 4 – Core Texts (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Core Texts: Basics	M	P	SL	4	2	1
Core Texts: Advanced	M	P	PL	6	2	3

M 5 – Kulturwissenschaftliches Ergänzungsmodul (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studiengangrelevante Lehrveranstaltung/ Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	SL	10	2	3

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

(2) Im Bereich Transdisziplinäre Perspektiven belegt der/die Studierende nach eigener Wahl eines der drei folgenden Module:

M 6 – Medienkulturen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen	S	P	PL	10	2	3

M 7 – Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik	S	P	PL	10	2	3

M 8 – Theorien der Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft	S	P	PL	10	2	3

(3) Darüber hinaus sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 9 – Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten	Ü	P	SL	2	2	1
Thesis Writers Workshop	Ü	P	SL	2	2	3
Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland		WP	SL	5		2
Exkursion		WP	SL	5		2
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		WP	SL	5		3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP	SL	5		3

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen. Dabei wählt der/die Studierende entweder den Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland oder die Exkursion sowie entweder die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht oder die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt.

Exkursion

Es sind insgesamt fünf studiengangspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland

Der/Die Studierende absolviert einen mindestens vierwöchigen Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland. Voraussetzung für die Anerkennung des Studien- oder Forschungsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach British and North American Cultural Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen dieser Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

M 10 – Lehrpraxis/Berufspraxis (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats		WP	SL	6		3
Praktikum	Pr	WP	SL	6		3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende eine begleitende Übung bzw. ein Tutorat durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für die Cultural Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Kulturstudien
 - Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien: schriftliche Prüfungsleistung
 2. M 2 – Britische und Postkoloniale Kulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen: schriftliche Prüfungsleistung
 3. M 3 – Nordamerikanische Kulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen: schriftliche Prüfungsleistung
 4. M 4 – Core Texts
 - Core Texts: Advanced: mündliche Prüfungsleistung
 5. M 6 – Medienkulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 7 – Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik
 - Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 8 – Theorien der Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Kulturstudien	einfach
M 2 – Britische und Postkoloniale Kulturen	zweifach
M 3 – Nordamerikanische Kulturen	zweifach
M 4 – Core Texts	einfach

M 6 – Medienkulturen

bzw.

M 7 – Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik

bzw.

M 8 – Theorien der Kulturwissenschaft zweifach

(3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

21. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Classical Cultures** wie folgt **geändert**:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Abschlussprüfung abgelegt“ durch die Wörter „Masterarbeit angefertigt“ ersetzt.

bb) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt neugefasst:

„2. Der/Die Studierende wählt, an welcher der beteiligten Partneruniversitäten er/sie die Masterarbeit anfertigt und gegebenenfalls die mündliche Masterprüfung ablegt. Voraussetzung hierfür ist, dass er/sie an der betreffenden Partneruniversität mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat; darüber hinaus sind gegebenenfalls weitere hochschulspezifische Bedingungen zu erfüllen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der betreffenden Partneruniversität.“

cc) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt neugefasst:

„3. Wird die Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt, so erfolgt die Begutachtung durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/Erstgutachterin) und einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin einer der anderen Partneruniversitäten (Zweitgutachter/Zweitgutachterin). Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von drei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, von denen mindestens zwei der Albert-Ludwigs-Universität angehören müssen und einer/eine prüfungsberechtigtes Mitglied einer der anderen Partneruniversitäten sein kann.“

dd) In Absatz 4 Nummer 4 wird in Satz 2 und Satz 3 jeweils das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Masterarbeit angefertigt und gegebenenfalls die mündliche Masterprüfung“ ersetzt.

ee) In Absatz 5 Nummer 2 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Masterarbeit angefertigt und gegebenenfalls die mündliche Masterprüfung“ ersetzt.

ff) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

α) Unter Buchstabe a wird der erste Spiegelstrich wie folgt neugefasst:

„– An der Universität Freiburg wurden die Masterarbeit angefertigt und die mündliche Masterprüfung abgelegt;“.

β) Unter Buchstabe b wird der erste Spiegelstrich wie folgt neugefasst:

„– An einer der Partneruniversitäten wurden die Masterarbeit angefertigt und die mündliche Masterprüfung abgelegt;“.

b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Die Prüfung wird als Kollegialprüfung von drei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, die die drei Fachgebiete Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Klassische Philologie vertreten. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

22. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Deutsche Literatur** wie folgt **geändert**:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

23. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **English Language and Linguistics** wie folgt **geändert**:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Titelzeile für das Modul „Sprachkompetenz“ wird die Angabe „9“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

bb) In der Tabelle für das Modul „Sprachkompetenz“ wird in der Spalte „ECTS“ die Angabe „9“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

cc) In der Titelzeile für das Modul „Forschungs- und Lehrpraxis I“ wird die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

dd) In der Tabelle für das Modul „Forschungs- und Lehrpraxis I“ wird in der Zeile für die Veranstaltung „Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht“ in der Spalte „ECTS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

24. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **English Literatures and Literary Theory** wie folgt **geändert**:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung, die in englischer Sprache durchgeführt wird, soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

25. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Ethnologie** wie folgt **geändert**:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Titelzeile für das Modul „Forschungsqualifizierende Praxis“ wird die Angabe „23“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

bb) In der Tabelle für das Modul „Forschungsqualifizierende Praxis“ wird in der Zeile für die Veranstaltung „Forschungskolloquium“ in der Spalte „ECTS“ die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

26. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Europäische Ethnologie** wie folgt **geändert**:

§ 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Kulturanthropologische Theorien und Forschungsfelder
 - Vorlesung zu ausgewählten Themen, Theorien und Forschungsfeldern der Europäischen Ethnologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Forschungsansätze und Analysemethoden
 - Masterseminar mit Begleitübung aus dem Bereich Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fallstudien: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Alltagskultur und Medien
 - Masterseminar aus dem Bereich Kultur und Medien: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Masterseminar aus dem Bereich Populäre Kulturen: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Raum und Mobilität
 - Masterseminar aus dem Bereich Migration, Kulturkontakte und Grenzen: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Masterseminar aus dem Bereich Kultur und Raum: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Forschungsorientiertes Studienprojekt
 - Forschungsorientiertes Studienprojekt: Auswertung, Ausarbeitung und Erstellung eines Projektberichts: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studienangewandten Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

27. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures** wie folgt **geändert**:

§ 4 wird wie folgt neugefasst:

„§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon: schriftliche Prüfungsleistung

3. M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer: schriftliche Prüfungsleistung
 4. M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
 - Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 5. M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive
 - Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Prüfungsleistung
 6. M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
 - Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive
 - Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	zweifach
M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	zweifach
M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer	zweifach
M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung	zweifach
bzw.	
mit zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen	dreifach
M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung	zweifach
bzw.	
mit zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen	dreifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

28. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft** wie folgt **geändert**:

- a) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Titelzeile sowie in Satz 1 für das Modul „Sprachkompetenz II“ wird jeweils die Angabe „12“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
 - bb) Die Tabelle für das Modul „Forschungspraxis“ wird wie folgt geändert:
 - α) In der Titelzeile wird die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
 - β) In der Zeile für die Veranstaltung „Current Issues in European Linguistics“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

29. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik** wie folgt **geändert**:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

30. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Gender Studies** wie folgt **geändert**:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

31. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Germanistische Linguistik** wie folgt **geändert**:

- a) In § 2 wird in der Titelzeile sowie in Satz 1 für das Modul „Linguistisches Ergänzungsmodul“ jeweils die Angabe „10“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

- b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des im Wahlbereich gewählten Fachgebiets (Variation und Wandel, Grammatik und Kognition bzw. Text und Interaktion) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

32. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Indogermanistik** wie folgt **geändert**:

- a) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Titelzeile für das Modul „Allgemeine Sprachwissenschaft“ wird die Angabe „18“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

- bb) In der Tabelle für das Modul „Allgemeine Sprachwissenschaft“ wird die Zeile für die Veranstaltung „Vorlesung aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte“ mit allen Spalten gestrichen.

- b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

33. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Interdisziplinäre Anthropologie** wie folgt **geändert**:

§ 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Theorien der Anthropologie
 - Theorien der Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Forschungsmethoden
 - Spezielle Forschungsmethoden: schriftliche Prüfungsleistung
3. Schwerpunktmodul
 - M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Prüfungsleistungbzw.
 - M 5 – Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistungbzw.
 - M 6 – Schwerpunkt Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung
 - 4. Ergänzungsmodul
 - M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften
 - Masterseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Prüfungsleistungbzw.
 - M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie
 - Masterseminar aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistungbzw.
 - M 9 – Ergänzung Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie
 - Masterseminar aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Theorien der Anthropologie	einfach
M 2 – Forschungsmethoden	einfach
M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	
bzw.	
M 5 – Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie	
bzw.	
M 6 – Schwerpunkt Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie	zweifach
M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	
bzw.	
M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie	
bzw.	
M 9 – Ergänzung Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Die Prüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

34. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Judaistik** wie folgt **geändert**:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

35. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Klassische Philologie** wie folgt **geändert**:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

α) Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Der/Die Studierende wählt, an welcher der beiden Partneruniversitäten er/sie die Masterarbeit anfertigt und die mündliche Masterprüfung ablegt.“

β) In Satz 5 werden die Wörter „Abschlussprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität“ durch die Wörter „Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität anfertigen und hier auch die mündliche Masterprüfung“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

α) In Nummer 2 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Masterarbeit angefertigt und die mündliche Masterprüfung“ ersetzt.

β) In Nummer 3 werden die Wörter „in dem die Abschlussprüfung“ durch die Wörter „in dem die Masterarbeit angefertigt und die mündliche Masterprüfung“ und die Wörter „an der die Abschlussprüfung abgelegt wird“ durch die Wörter „an der diese beiden Prüfungen abgelegt werden“ ersetzt.

γ) Nummer 4 wird wie folgt neugefasst:

„4. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin derjenigen Partneruniversität, an der die Masterarbeit angefertigt wird (Erstgutachter/Erstgutachterin) und einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der jeweils anderen Partneruniversität (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).“

δ) Nummer 5 wird wie folgt neugefasst:

„5. Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern/Gutachterinnen der Masterarbeit durchgeführt.“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Titelzeile für das Modul „Forschungspraxis“ wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) In der Tabelle für das Modul „Forschungspraxis“ wird in der Spalte „ECTS“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

c) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Titelzeile für das Modul „Forschungspraxis“ wird die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

bb) In der Tabelle für das Modul „Forschungspraxis“ wird in der Zeile für die Veranstaltung „Planung und Durchführung von Forschungsprojekten“ in der Spalte „ECTS“ die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

e) § 6 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

36. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers** wie folgt **geändert**:

a) § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Masterarbeit wird an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt, wo auch die mündliche Masterprüfung abgelegt wird.“

b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

37. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Mittelalterliche Philologie, Editionswissenschaft und Handschriftenkunde** wie folgt **geändert**:

§ 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Philologisch-literarische Grundlagen
 - Modulabschlussprüfung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Paläographie und Kodikologie
 - Paläographie von der Spätantike bis zum 15. Jahrhundert: schriftliche Prüfungsleistung
 - Handschriftenpraxis mit Exkursion: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für das Modul M 2 – Paläographie und Kodikologie werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Paläographie von der Spätantike bis zum 15. Jahrhundert	einfach
Handschriftenpraxis mit Exkursion	zweifach
3. M 3 – Editionswissenschaft und -praxis
 - Von der Handschrift zum edierten Text – Grundlagen: schriftliche Prüfungsleistung
 - Von der Handschrift zum edierten Text – Vertiefung: schriftliche Prüfungsleistung

4. M 4 – Ausgewählte Themenbereiche der Lateinischen Philologie des Mittelalters
- Proseminar zur mittellateinischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
 - Masterseminar zur mittellateinischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
- Bei der Bildung der Note für das Modul M 4 – Ausgewählte Themenbereiche der Lateinischen Philologie des Mittelalters werden die Noten der beiden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---------------|----------|
| Proseminar | zweifach |
| Masterseminar | dreifach |

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Philologisch-literarische Grundlagen	einfach
M 2 – Paläographie und Kodikologie	zweifach
M 3 – Editionswissenschaft und -praxis	zweifach
M 4 – Ausgewählte Themenbereiche der Lateinischen Philologie des Mittelalters	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

38. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Modern China Studies** wie folgt **geändert**:

- a) In § 3 Absatz 1 wird die Tabelle für das Modul „M 6 – Current Research Topics“ wie folgt geändert:
- aa) In der Titelzeile wird die Angabe „6“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- bb) In den Zeilen für die Lehrveranstaltungen „Colloquium 1“ und „Colloquium 2“ wird in der Spalte „ECTS“ jeweils die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- b) § 4 wird wie folgt neugefasst:

„§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Theories and Methods
 - Master seminar on Theories and Methods of China Studies: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Chinese Politics and Economy
 - Master seminar on Chinese Politics and Economy: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Chinese Culture and Society
 - Master seminar on Chinese Culture and Society: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Language Practice
 - Language and Reading exercise 1: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Language and Reading exercise 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Current Research Topics
 - Colloquium 1: mündliche Prüfungsleistung bzw. Colloquium 2: mündliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Theories and Methods	einfach
M 2 – Chinese Politics and Economy	zweifach
M 3 – Chinese Culture and Society	zweifach
M 4 – Language Practice	einfach
M 6 – Current Research Topics	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

39. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien** wie folgt **geändert**:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Titelzeile für das Modul „Forschungspraxis“ wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

bb) Die Tabelle für das Modul „Forschungspraxis“ wird wie folgt geändert:

α) In der Zeile für die Veranstaltung „Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit“ wird in der Spalte „ECTS“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

β) In der Zeile für die Veranstaltung „Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht“ wird in der Spalte „ECTS“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

40. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Philosophie** wie folgt **geändert**:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets I anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

41. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Politikwissenschaft** wie folgt **neugefasst**:

„Politikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist forschungsorientiert und konsekutiv. Er vermittelt vertiefte Kenntnisse in allen Teilbereichen der Disziplin von der Politischen Theorie über die Internationale Politik bis zur Vergleichenden Politikwissenschaft. Die Studierenden bauen auf diese Weise ihre Kenntnisse und Kompetenzen in der gesamten Breite des politikwissenschaftlichen Spektrums aus. Darüber hinaus besteht in den Spezialisierungsmodulen sowie im Modul Forschungs- und Lehrpraxis die Möglichkeit der Schwerpunktbildung und der individuellen Profilierung. Wichtiges Element des Studiengangs ist zudem die methodische Ausbildung. Die Studierenden erlernen zentrale politikwissenschaftliche Methoden, vertiefen sie in speziellen Übungen und erlernen die selbständige Umsetzung von Forschungsprojekten. Der Masterstudiengang qualifiziert so sowohl für unterschiedliche Berufe im politischen Bereich als auch für eine Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung.

(2) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden sechs Module sind zu belegen:

M 1 – Politische Theorie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Politische Theorie	S	P	PL	8	2	1/2

M 2 – Internationale Politik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Internationale Politik	S	P	PL	8	2	1/2

M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	P	PL	8	2	1/2

M 4 – Forschungsmethoden I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Politikwissenschaftliche Methoden	V/Ü	P	SL	8	2	1
Methodenvertiefungsübung (quantitativ)	Ü	WP	SL	6	2	2
Methodenvertiefungsübung (qualitativ)	Ü	WP	SL	6	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 5 – Forschungsmethoden II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsprojekt mit Mentoring	Ü	P	PL	10	2	2

M 6 – Aktuelle Fragestellungen der Politikwissenschaft (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kolloquium	K	P	SL	4	2	4

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der vier folgenden Module:

M 7 – Spezialisierung im Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	P	SL	10	2	3
Masterseminar 2 aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	P	PL	10	2	3

M 8 – Spezialisierung im Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen	S	P	SL	10	2	3
Masterseminar 2 aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen	S	P	PL	10	2	3

M 9 – Spezialisierung im Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen	S	P	SL	10	2	3
Masterseminar 2 aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen	S	P	PL	10	2	3

M 10 – Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	WP	PL/SL	10	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen	S	WP	PL/SL	10	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen	S	WP	PL/SL	10	2	3

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Wahlpflichtveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(3) Darüber hinaus ist das folgende Modul zu belegen:

M 11 – Forschungs- und Lehrpraxis (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Interdisziplinäre, forschungsrelevante oder regionalspezifische Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen		WP	SL	2–18		1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	SL	5/9		1/2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	9		1/2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP	SL	5–18		1/2/3

Der/Die Studierende wählt eines oder mehrere der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten.

Interdisziplinäre, forschungsrelevante oder regionalspezifische Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen
Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht
Der Leistungsumfang (5 bzw. 9 ECTS-Punkte) der Konferenz- bzw. Workshopteilnahme wird vor Beginn von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegt.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Politikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach Politikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen und die Anzahl der dafür zu vergebenden ECTS-Punkte sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Politische Theorie
 - Hauptseminar aus dem Bereich Politische Theorie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Internationale Politik
 - Hauptseminar aus dem Bereich Internationale Politik: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft
 - Hauptseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Forschungsmethoden II
 - Forschungsprojekt mit Mentoring: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Spezialisierung im Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

- M 8 – Spezialisierung im Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen
- Masterseminar 2 aus dem Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

- M 9 – Spezialisierung im Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen
- Masterseminar 2 aus dem Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

- M 10 – Vertiefung ausgewählter Themenbereiche
- Masterseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Politische Theorie	einfach
M 2 – Internationale Politik	einfach
M 3 – Vergleichende Politikwissenschaft	einfach
M 5 – Forschungsmethoden II	einfach

M 7 – Spezialisierung im Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie bzw.

M 8 – Spezialisierung im Bereich Globalisierung, Regionalismus und internationale Institutionen bzw.

M 9 – Spezialisierung im Bereich Politische Systeme und Governance in Mehrebenensystemen bzw.

M 10 – Vertiefung ausgewählter Themenbereiche zweifach

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

42. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Romanistik** wie folgt **geändert**:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Titelzeile für das Modul „Ergänzung Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft“ wird die Angabe „14“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

bb) In der Tabelle für das Modul „Ergänzung Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft“ werden in der Zeile für die Veranstaltung „Vorlesung aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft I“ in der Spalte „Veranstaltung“ die Wörter „Sprach- oder Literaturwissenschaft I“ durch die Wörter „Sprach- oder Literaturwissenschaft“ ersetzt.

cc) In der Tabelle für das Modul „Ergänzung Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft“ wird die Zeile für die Veranstaltung „Vorlesung aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft II“ mit allen Spalten gestrichen.

dd) In der Tabelle für das Modul „Sprachkompetenz Drittsprache – Vertiefung“ wird in der Zeile für die Veranstaltung „Basiskompetenzen II (Niveau B2) aus dem Bereich der gewählten Drittsprache“ in der Spalte „Veranstaltung“ die Angabe „Niveau B2“ durch die Angabe „Niveau B1“ ersetzt.

b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist in deutscher, französischer, italienischer oder spanischer Sprache zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

43. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte** wie folgt **neugefasst**:

„Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte vermittelt theoretisch und methodisch fundierte Kenntnisse der Literaturen und Kulturen des skandinavischen Sprachraums in ihrer historischen Tiefe. Die Studierenden erarbeiten sich einen Überblick über die Geschichte der skandinavischen Literaturen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, um Texte historisch einordnen und in Hinblick auf deren diskursive und mediale Bedingungen interpretieren zu können. Sie lernen verschiedene aktuelle Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft kennen und wenden diese, den Forschungsschwerpunkten der Freiburger Skandinavistik entsprechend, vor allem auf ausgewählte Beispiele der skandinavischen Literaturen und Kulturen der Neuzeit und der Moderne an. Zudem erhalten sie Einblicke in die Geschichte anderer europäischer Literaturen und Kulturen, die es ihnen ermöglichen, literarische und kulturelle Entwicklungen in Skandinavien in einen transnationalen Rahmen zu setzen und zu bewerten, um so den Blick für Gemeinsamkeiten und skandinavische Besonderheiten zu schärfen. Die Studierenden vertiefen außerdem ihre aktiven Sprachkenntnisse in minde-

stens zwei der kontinentalskandinavischen Sprachen Dänisch, Norwegisch und Schwedisch. Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit, praktische Erfahrungen im Bereich der Forschung und Lehre zu sammeln und das Wissen über die Kulturen Nordeuropas durch einen Aufenthalt in Skandinavien zu vertiefen.

(2) Im Masterstudiengang Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Theorien und Methoden (17 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	SL	4	2	1
Lektürekurs Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft	Ü	P	SL	3	1	1
Masterseminar zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Skandinavische Literaturgeschichte (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur skandinavischen Literaturgeschichte	V	P	SL	3	2	1
Repetitorium zur skandinavischen Literaturgeschichte	Ü	P	PL	10	1	1–2

M 3 – Literaturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zur skandinavischen Literatur	S	P	PL	10	2	2

M 4 – Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zur skandinavischen Kultur	S	P	PL	10	2	3

M 5 – Sprachkompetenz (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer skandinavischen Sprache (mindestens Niveau C1)	S/Ü	P	PL	6	2	1
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer weiteren skandinavischen Sprache (mindestens Niveau B2)	S/Ü	P	SL	6	2	2

Die belegten Lehrveranstaltungen müssen jeweils dem angegebenen Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

M 6 – Außerskandinavische Literaturen und Kulturen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltungen zu außerskandinavischen Literaturen und Kulturen	V/S/Ü	P	SL	12	4–6	2/3

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

M 7 – Vermittlungs- und Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungskolloquium	K	P	SL	4	1	3–4
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		P	SL	4		3
Studiengangrelevanter Aufenthalt im skandinavischen Ausland		WP	SL	8		3
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats		WP	SL	8		3
Exkursion mit Begleitseminar	Ex, S	WP	SL	8	2	2/4

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Studiengangrelevanter Aufenthalt im skandinavischen Ausland

Der/Die Studierende absolviert einen mindestens vierwöchigen studiengangrelevanten Aufenthalt im skandinavischen Ausland. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende eine begleitende Übung bzw. ein Tutorat durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Exkursion mit Begleitseminar

Es ist eine mindestens achttägige fachspezifische Exkursion mit Begleitseminar zu absolvieren.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Theorien und Methoden
 - Masterseminar zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Skandinavische Literaturgeschichte
 - Repetitorium zur skandinavischen Literaturgeschichte: mündliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Literaturwissenschaft
 - Masterseminar zur skandinavischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zur skandinavischen Kultur: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Sprachkompetenz
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer skandinavischen Sprache (mindestens Niveau C1): schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Theorien und Methoden	einfach
M 2 – Skandinavische Literaturgeschichte	zweifach
M 3 – Literaturwissenschaft	zweifach
M 4 – Kulturwissenschaft	zweifach
M 5 – Sprachkompetenz	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

44. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Slavische Philologie** wie folgt **geändert**:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

45. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Social Sciences** wie folgt **geändert**:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

α) Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Masterarbeit ist an der Albert-Ludwigs-Universität anzufertigen; hier ist auch die mündliche Masterprüfung abzulegen.“

β) In der Nummer 2 wird in der Überschrift das Wort „Anschlussprüfung“ und in Satz 1 das Wort „Abschlussprüfung“ jeweils durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt.

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

α) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

β) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen auch geeignete Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen Sprache durchgeführt werden.“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Titelzeile für das Modul „Methodologie“ wird die Angabe „22“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

bb) In der Tabelle für das Modul „Methodologie“ wird die Zeile für die Veranstaltung „Informationskompetenz“ mit allen Spalten gestrichen.

cc) In der Titelzeile für das Modul „Vertiefung ausgewählter Problembereiche“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

dd) In der Tabelle für das Modul „Vertiefung ausgewählter Problembereiche“ wird in der Zeile für die Veranstaltung „Kolloquium“ in der Spalte „ECTS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

ee) In der Titelzeile für das Modul „Praktische Tätigkeit“ wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

ff) In Satz 1 zum Modul „Praktische Tätigkeit“ wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

c) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

46. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Soziologie** wie folgt **geändert**:

§ 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 2 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne I
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Prüfungsleistung
 2. M 3 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne II
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Prüfungsleistung
 3. M 4 – Forschungsmethoden – Grundlagen
 - Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Prüfungsleistung
 4. M 6 – Forschungsorientierte Praxis
 - Forschungsorientiertes Studienprojekt: schriftliche Prüfungsleistung
 5. M 8 – Forschungsmethoden – Vertiefung
 - Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 9 – Allgemeine Soziologie – Vertiefung
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Allgemeine Soziologie: mündliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

47. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit** wie folgt **geändert**:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

48. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Vielfalt der islamischen Welt** wie folgt **geändert**:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Titelzeile für das Modul „Methoden und Fragestellungen bei der Erforschung der islamischen Welt“ wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

bb) In der Tabelle für das Modul „Methoden und Fragestellungen bei der Erforschung der islamischen Welt“ wird in der Zeile für die Veranstaltung „Masterkolloquium“ in der Spalte „ECTS“ die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Islamwissenschaft, Iranistik bzw. Turkologie) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 18. Oktober 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor